

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3378

[C — 2010/00555]

**28 APRIL 2010. — Wet houdende diverse bepalingen
Duitse vertaling van uittreksels**

De hiernavolgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 29, 30, 32 tot 39 en 94 tot 96 van de wet van 28 april 2010 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3378

[C — 2010/00555]

**28 AVRIL 2010. — Loi portant des dispositions diverses
Traduction allemande d'extraits**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 29, 30, 32 à 39 et 94 à 96 de la loi du 28 avril 2010 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 10 mai 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3378

[C — 2010/00555]

28. APRIL 2010 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 29, 30, 32 bis 39 und 94 bis 96 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

28. APRIL 2010 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

TITEL 5 — Asyl und Migration**EINZIGES KAPITEL — Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 und 5 der Europäischen Richtlinie 2004/83/EG**

Art. 29 - In das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern wird ein Artikel 57/7bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 57/7bis - Der Generalkommissar betrachtet die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat beziehungsweise von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, als einen ernsthaften Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist beziehungsweise dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dafür, dass der Antragsteller nicht erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird und dass diese allein keinen Anlass zu begründeter Furcht vor Verfolgung geben.»

Art. 30 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 57/7ter mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 57/7ter - Fehlen für Aussagen des Asylsuchenden Unterlagen oder sonstige Beweise, kann der Generalkommissar den Asylantrag als glaubwürdig betrachten, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Der Asylsuchende hat sich offenkundig bemüht, seinen Antrag zu substantiieren.
- b) Alle dem Asylsuchenden verfügbaren Anhaltspunkte liegen vor und für das Fehlen anderer relevanter Anhaltspunkte wurde eine hinreichende Erklärung gegeben.
- c) Es wurde festgestellt, dass die Aussagen des Asylsuchenden kohärent und plausibel sind und zu den für seinen Fall relevanten und bekannten besonderen und allgemeinen Informationen nicht im Widerspruch stehen.
- d) Der Asylsuchende hat internationalen Schutz zum frühest möglichen Zeitpunkt beantragt, es sei denn, er kann gute Gründe dafür vorbringen, dass dies nicht möglich war.
- e) Die generelle Glaubwürdigkeit des Asylsuchenden ist festgestellt worden.”

(...)

**KAPITEL 2 — Abänderungen des Gesetzes vom 12. Januar 2007
über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern**

Art. 32 - In Buch III Titel I Kapitel I Abschnitt 1 wird ein Artikel 15/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 15/1 - Der Aufnahmebegünstigte ist verpflichtet, alle zweckdienlichen Informationen in Bezug auf seine Lage mitzuteilen und die Agentur oder den Partner von jeder neuen Information in Kenntnis zu setzen, die Auswirkungen auf die ihm gewährte Hilfe haben kann.”

Art. 33 - In Artikel 31 § 3 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter “bestimmt die Qualifikation der Sozialarbeiter” durch die Wörter “kann die Qualifikation der Sozialarbeiter bestimmen” ersetzt.

Art. 34 - In dasselbe Gesetz wird in Buch III Titel I nach Artikel 35 ein Kapitel I/1 mit folgender Überschrift eingefügt:

“KAPITEL I/1 — Auswirkungen der Ausübung einer Berufstätigkeit”.

Art. 35 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 35/1 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 35/1 - Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten fest, unter denen Asylsuchenden Aufnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 gewährt wird, wenn sie über berufliche Einkünfte verfügen.

Zu diesem Zweck bestimmt der König einerseits Bedingungen und Modalitäten für die Erstattung der materiellen Hilfe, gegebenenfalls indem er die Inanspruchnahme bestimmter in Buch III Titel I Kapitel I vorgesehener Rechte einschränkt, und andererseits, unbeschadet der etwaigen Anwendung der Artikel 11 bis 13 auf die betreffenden Asylsuchenden, Bedingungen und Modalitäten für die Änderung beziehungsweise Aufhebung des obligatorischen Eintragungsortes.

Die in Absatz 1 vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten einschließlich der Bestimmung des Anwendungsbereichs jeder der in Absatz 2 erwähnten Situationen hängen von der beruflichen Lage des Asylsuchenden ab und können unter anderem an die Art des Arbeitsvertrags und den Betrag der bezogenen beruflichen Einkünfte gebunden sein."

Art. 36 - In Artikel 36 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "gesichert ist" durch die Wörter "gesichert bleibt" ersetzt.

Art. 37 - Artikel 46 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Zwischen dem Wort "schriftlich" und dem Wort "Klage" werden die Wörter "in einer der Landessprachen oder in Englisch" eingefügt.

2. Zwischen den Wörtern "beim Generaldirektor der Agentur oder" und den Wörtern "bei einer vom Partner" werden die Wörter ", wenn der Begünstigte in einer von einem Partner verwalteten Aufnahmestruktur untergebracht ist," eingefügt.

Art. 38 - Artikel 47 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 4 werden zwischen dem Wort "werden" und den Wörtern "beim Generaldirektor" die Wörter "binnen fünf Werktagen ab dem Datum des Arztbesuchs, bei dem dem Aufnahmebegünstigten die medizinische Entscheidung mitgeteilt worden ist, per gewöhnliche Post" eingefügt.

2. In Absatz 5 wird das Wort "Einreichung" durch das Wort "Eingang" ersetzt.

3. In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern "Gutachten eines" und dem Wort "Arztes" die Wörter "von der Agentur bestimmten" eingefügt.

Art. 39 - Artikel 56 desselben Gesetzes wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 3 - Die Agentur gewährleistet die Vorbereitung, Planung und Ausführung der Politik."

(...)

TITEL 11 — Soziale Angelegenheiten

(...)

KAPITEL 2 — Familienbeihilfen

Art. 94 - In Artikel 1 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienleistungen, eingefügt durch das Gesetz vom 25. Januar 1999 und abgeändert durch das Gesetz vom 12. August 2000, werden die Wörter "das Existenzminimum aufgrund des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum bezieht" durch die Wörter "Recht auf soziale Eingliederung aufgrund des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hat" ersetzt.

Art. 95 - In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) desselben Gesetzes, ersetzt durch den Königlichen Erlass Nr. 6 vom 11. Oktober 1978, werden die Wörter "eine aufgrund des Gesetzes vom 7. August 1974 zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum gewährte Beihilfe bezieht" durch die Wörter "Recht auf soziale Eingliederung aufgrund des Gesetzes vom 26. Mai 2002 über das Recht auf soziale Eingliederung hat" ersetzt.

Art. 96 - Vorliegendes Kapitel wird mit 1. Oktober 2002 wirksam.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. April 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
beauftragt mit der Sozialeingliederung

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung,
beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Minister der Pensionen

M. DAERDEN

Die Ministerin der K.M.B. und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister des Klimas und der Energie

P. MAGNETTE

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE

Der Minister für Unternehmung

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern
 Frau A. TURTELBOOM
 Der Staatssekretär für Mobilität
 E. SCHOUPPE
 Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik
 M. WATHELET
 Der Staatssekretär für Sozialeingliederung
 Ph. COURARD
 Mit dem Staatssiegel versehen:
 Der Minister der Justiz
 S. DE CLERCK

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 3379 [C — 2010/00556]

24 OKTOBER 1967. — Koninklijk besluit nr. 50 betreffende het rust- en overlevingspensioen voor werknemers. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen

De respectievelijk in bijlagen 1 en 2 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

- van de artikelen 1 en 22 van het koninklijk besluit van 20 januari 2010 tot uitvoering van sommige bepalingen van de wet van 11 april 1995 tot invoering van het "handvest" van de sociaal verzekerde (*Belgisch Staatsblad* van 5 februari 2010, *err.* van 26 februari 2010);
- van de artikelen 1, 132 en 133 van de wet van 28 april 2010 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 10 mei 2010).

Deze vertalingen zijn opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 3379 [C — 2010/00556]

24 OCTOBRE 1967. — Arrêté royal n° 50 relatif à la pension de retraite et de survie des travailleurs salariés. — Traduction allemande de dispositions modificatives

Les textes figurant respectivement aux annexes 1^{re} et 2 constituent la traduction en langue allemande :

- des articles 1^{er} et 22 de l'arrêté royal du 20 janvier 2010 portant exécution de certaines dispositions de la loi du 11 avril 1995 visant à instituer "la charte" de l'assuré social (*Moniteur belge* du 5 février 2010, *err.* du 26 février 2010);
- des articles 1^{er}, 132 et 133 de la loi du 28 avril 2010 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 10 mai 2010).

Ces traductions ont été établies par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 3379

[C — 2010/00556]

24. OKTOBER 1967 — Königlicher Erlass Nr. 50 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger — Deutsche Übersetzung von Abänderungsbestimmungen

Die in den Anlagen 1 und 2 aufgenommenen Texte sind die deutsche Übersetzung:

- der Artikel 1 und 22 des Königlichen Erlasses vom 20. Januar 2010 zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der "Charta" der Sozialversicherten,
- der Artikel 1, 132 und 133 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese Übersetzungen sind von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

Anlage 1

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST SOZIALE SICHERHEIT

20. JANUAR 2010 — Königlicher Erlass zur Ausführung verschiedener Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der "Charta" der Sozialversicherten

(...)

Artikel 1 - Artikel 32 des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, zuletzt abgeändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 20. Juli 1990, wird aufgehoben.

(...)

Art. 22 - § 1 - Vorliegender Erlass tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 3 Nr. 1 und 12, die am 1. Januar 2003 wirksam werden, und der Artikel 3 Nr. 2 und 13, die am 25. September 2002 wirksam werden.

(...)

Anlage 2

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST KANZLEI DES PREMIERMINISTERS

28. APRIL 2010 — Gesetz zur Festlegung verschiedener Bestimmungen

ALBERT II., König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

TITEL 1 — Allgemeine Bestimmung

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 78 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

(...)

TITEL 13 — Pensionen und Einkommensgarantie für Betagte

KAPITEL 1 — Pensionen im Privatsektor

Abschnitt 1 - Kapitalisierung

(...)

Art. 132 - Artikel 37 einziger Absatz einleitende Bestimmung des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger, abgeändert durch die Gesetze vom 25. Januar 1999 und 6. Mai 2009, wird wie folgt ersetzt:

„Ausgaben, die sich aus der Anwendung des vorliegenden Erlasses, aus den Rechtsvorschriften über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter und unter belgischer Flagge fahrende Seeleute und aus der Anwendung des am 29. Juni 2007 koordinierten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod eingeführten Kapitalisierungssysteme ergeben, werden gedeckt durch:“.

Art. 133 - Vorliegender Abschnitt tritt am 1. Januar 2010 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 132, der am Tag der Veröffentlichung des vorliegenden Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft tritt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 28. April 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Premierminister

Y. LETERME

Die Ministerin der Sozialen Angelegenheiten und der Volksgesundheit,
beauftragt mit der Sozialeingliederung

Frau L. ONKELINX

Die Ministerin der Beschäftigung,
beauftragt mit der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Minister der Pensionen

M. DAERDEN

Die Ministerin der K.M.B. und der Selbständigen

Frau S. LARUELLE

Der Minister des Klimas und der Energie

P. MAGNETTE

Die Ministerin des Öffentlichen Dienstes

Frau I. VERVOTTE

Der Minister für Unternehmung

V. VAN QUICKENBORNE

Die Ministerin des Innern

Frau A. TURTELBOOM

Der Staatssekretär für Mobilität

E. SCHOUPPE

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

Der Staatssekretär für Sozialeingliederung

Ph. COURARD

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

S. DE CLERCK